Bundesrat Drucksache **340/1/02**

01.07.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - A - G - U

zu **Punkt .....** der 778. Sitzung des Bundesrates am 12. Juli 2002

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung

KOM(2002) 153 endg.; Ratsdok. 7505/02

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Agrarausschuss (A) und

der Gesundheitsausschuss (G)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
A

1. Zur Vorlage insgesamt

Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass der Regelungsinhalt des Kommissionsvorschlags nicht als Verordnung, sondern als Richtlinie erlassen wird.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit der Verabschiedung der EU-Regelungen in einer Verordnung hätten die Mitgliedstaaten keinerlei Spielraum mehr in der Anpassung an die Systematik der bestehenden nationalen Regelungen.

Zur Wahrung der Einheitlichkeit des nationalen Futtermittelrechts sowie hinsichtlich eines angemessenen Umsetzungszeitraums sollten die Regelungen

Ausgeliefert am 02. JULI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

daher nicht als Verordnung, sondern als Richtlinie erlassen werden.

EU
A

2. Zu Artikel 2 Abs. 1

Die in Artikel 2 Abs. 1 verwendeten Worte "chemische Substanzen oder Mikroorganismen," sollten durch eine Definition für Zusatzstoffe im Sinne der bisherigen Definition der Richtlinie 70/524/EWG präzisiert werden. Ferner sollte das Wort "üblicherweise" gestrichen werden.

Die bisher in der Richtlinie 70/524/EWG verwendete Definition von Zusatzstoffen ist weitaus präziser als die in der Vorlage genutzte Umschreibung. Sie hebt z. B. darauf ab, dass es sich bei Zusatzstoffen um Stoffe und Zubereitungen handelt, die in der Tierernährung verwendet werden.

EU
A

3. Zu Artikel 3 Buchstabe h und j

- Die im Verordnungsvorschlag vorliegende Definition der "Antibiotika" berücksichtigt nicht die Tatsache, dass zahlreiche ursprünglich aus Mikroorganismen gewonnene Antibiotika inzwischen synthetisch oder halbsynthetisch hergestellt werden. Um dies klarzustellen, bedarf es einer umfassenden Definition (Artikel 3 Buchstabe h). Diese könnte wie folgt lauten:

  'h) "Antibiotika": Antibiotika sind von Mikroorganismen erzeugte und erstmalig aus ihnen isolierte, chemisch definierte und reproduzierbare Substanzen oder eines ihrer auf synthetischem oder biosynthetischem Wege erzeugten Derivate, die andere Mikroorganismen abtöten bzw. deren Wachstum hemmen.'

- Zur Klarstellung und im Sinne der Verordnung ist in Artikel 3 Buchstabe j folgende Ergänzung erforderlich, da künftig der Einsatz von Antibiotika als Wachstumsförderer verboten ist:

  " ..., ohne ein Antibiotikum zu sein."

EU
A
G

4. Zu Artikel 6 Abs. 5

Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei den Beratungen dafür einzusetzen, dass Artikel 6 Abs. 5 gestrichen wird.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auf allen Agrar- und Verbraucherschutz-Ministerkonferenzen, die sich im Verlaufe der BSE-Krise mit der Futtermittelsicherheit beschäftigt haben, wurde eindeutig festgelegt, dass Antibiotika als Futtermittelzusatzstoffe und Leistungsförderer verboten werden sollen. Die Konferenzen haben zu diesem Verbot ausdrücklich auch die Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis und

...

der Kokzidiose genannt.

Ein Verbleib der Kokzidiostatika als Futtermittelzusatzstoff in der Verordnung entspräche nicht den Beschlüssen dieser Konferenzen.

EU
A

5. Zu Artikel 8 Abs. 1

Um von Beginn an Irritationen zu vermeiden und sich daraus ergebenden Verzögerungen vorzubeugen, sollte eine Präzisierung dahingehend vorgenommen werden, dass die Beantragung der Zulassung bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit in einer der Amtssprachen erfolgen kann.

EU
A

6. Es sollte zusätzlich festgeschrieben werden, dass Antragsteller zeitgleich zur Antragstellung bei der Behörde, den Mitgliedstaaten und der zuständigen Behörde im eigenen Mitgliedstaat die Antragsunterlagen zur Kenntnis geben, um den an diesen Stellen befassten Personen die Möglichkeit zu geben, sich mit der Materie des Antrags frühzeitig fachlich auseinander zu setzen.

EU
A

7. Zu Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe e

Zur Präzisierung und zur entsprechenden Einbeziehung von Alleinfuttermitteln, sollte die bestehende Formulierung nach dem Wort "Handhabung" durch die Formulierung "Konzentration in Mischfuttermitteln einschließlich Tränkewasser, Angabe der Tierarten und -kategorien, für die der Futtermittelzusatzstoff bestimmt ist;" ersetzt werden.

EU
A

8. Zu Artikel 12

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Zeitpunkt für das Verbot der antibiotischen Leistungsförderer entsprechend dem Beschluss des Bundesrates vom 30. März 2001 (BR-Drucksache 210/01 (Beschluss)) wesentlich vorzuziehen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit dem Vorschlag der Kommission sollen die bisher noch zugelassenen vier antibiotischen Leistungsförderer ab dem 1. Januar 2006 verboten werden. Gleichzeitig soll festgeschrieben werden, dass Antibiotika nicht mehr als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen werden.

Dieser Vorschlag ist, was den Zeitpunkt des Verbotes anbelangt, nicht weitgehend genug und entspricht nicht dem Beschluss des Bundesrates vom 30. März 2001 (BR-Drucksache 210/01 (Beschluss)). Der Zeitpunkt muss daher vorverlegt werden.

...

EU
A

9. Zu Artikel 15 Abs. 5

Um eine stärkere Transparenz zu erreichen, sollte eine ergänzende Regelung angefügt werden, mit der sichergestellt wird, dass die Kommission automatische Verlängerungen von Zulassungen auch in der Öffentlichkeit bekannt macht.

EU
A

10. Zu Artikel 17 Abs. 2

Zur Klarstellung und Präzisierung sollte der erstmalige Veröffentlichungstermin auch explizit genannt werden. Hier würde sich z. B. anbieten, vor dem Wort "veröffentlicht" die Wörter "erstmals ein Jahr nach In-Kraft-Treten" einzufügen.

EU
A

11. Schlussbemerkungen

- Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, im weiteren Verlauf der Verhandlungen dafür einzutreten, dass die nach deutschem Futtermittelrecht geltenden Regelungen, z. B. hinsichtlich Höchstmengen oder Verwendungs- und Abgabenbeschränkungen, so lange erhalten bleiben, bis auch in diesen Bereichen eine entsprechende Neuregelung auf EU-Ebene erfolgt.
- Ferner sollte bei den Begriffsdefinitionen auf Verweisungen auf andere Rechtsverordnungen verzichtet werden. Sowohl inhaltlich als auch sprachlich wird insbesondere bei den Definitionen der "Verarbeitungshilfsstoffe" (technisch unvermeidbare Rückstände sollten zulässig sein), "antimikrobielle Mittel" und "Antibiotika" eine Überarbeitung für erforderlich gehalten. Eine Definition "Siliermittel" sollte eingefügt werden.

B

12. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.